

B

g e g e n

CDU-Kreisverband B-St

Beigeladene: L MdA und M

wegen Ausschlusses aus der CDU und Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1975 in Bonn durch

Staatssekretär a. D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Staatssekretär a. D. Karl Gumbel (Beisitzer)

Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm Siebeke (Beisitzer)

Landrat Heinz Wolf (Beisitzer)

Stadtkämmerer Dr. Wolfram Kessler (Beisitzer)

beschlossen:

Die Entscheidung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU vom 10. Dezember 1974 wird bestätigt.

Gründe

Gegen den Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer B, der seit 1966 Mitglied der CDU ist, schwebt seit Februar 1973 ein Parteigerichtsverfahren zum Zwecke des Ausschlusses aus der CDU wegen parteischädigenden Verhaltens. Nachdem bereits das CDU-Kreisparteigericht B-St aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.05.1973 Herrn B aus der CDU ausgeschlossen hatte, hat das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B auf die Beschwerde von Herrn B hin den Parteiausschluß in seiner Sitzung vom 14.02.1974 bestätigt. Zur Zeit schwebt vor dem Bundesparteigericht der CDU eine Rechtsbeschwerde von Herrn B gegen die vorgenannte Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts B.

Bereits am 19.03.1973 hatte der Vorstand des CDU-Kreisverbandes B-St folgendes beschlossen:

"Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes B der CDU wird das Mitglied B bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den bei dem Kreisparteigericht anhängigen Ausschlußantrag von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der CDU ausgeschlossen."

Durch Beschlüsse des CDU-Kreisparteigerichts B-St vom 29.05.1973 und des CDU-Landesparteigerichts B vom 14.02.1974 wurde die vorgenannte Entscheidung des Vorstandes des CDU-Kreisverbandes B-St bestätigt, weshalb Herr B in seinem Antrag vom 16.02.1974 an das CDU-Bundesparteigericht beehrte, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag des CDU-Kreisvorstandes B-St vom 13.02.1973 auf Ausschluß aus der CDU seine Rechte als Parteimitglied weiter ausüben zu können. Herr B hatte daher beantragt,

eine einstweilige Anordnung mit dem oben beschriebenen Inhalt zu erlassen.

Demgegenüber hatte der CDU-Kreisverband B-St als Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner beantragt,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Während sich der Beigeladene M nicht geäußert hat, hatte der Beigeladene Rechtsanwalt und Notar L, Mda, beantragt,

den Antrag von Herrn B auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Am 10.12.1974 hat der Vorsitzende des Bundesparteigerichts der CDU im Wege der Einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Der Antrag vom 16.02.1974 auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ist gebührenfrei. Alle weiteren Kostenentscheidungen werden zusammen mit der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde im Ausschlußverfahren getroffen.

Der vorgenannte Beschluß, auf den wegen aller weiteren Einzelheiten verwiesen wird, wurde allen Verfahrensbeteiligten durch Einschreibebrief vom 12.12.1974 zugestellt. Mit dem am 17.12.1974 bei der Geschäftsstelle des CDU-Bundesparteigerichts eingegangenen Schriftsatz vom 15.12.1974 hat Herr B die Entscheidung des Bundesparteigerichts gegen den vorerwähnten Beschluß seines Vorsitzenden angerufen. Außer einer Kritik an der Gedankenführung des angefochtenen Beschlusses hat sich Herr B zu seinen Gunsten auf zwei vor dem Schiedsmann bzw. dem Amtsgericht B-T abgeschlossene Vergleiche in den Sachen gegen H und L berufen. Im übrigen wendet sich Herr B erneut gegen die Herren L, Mda, T sowie F. Den Inhalt verschiedener Veröffentlichungen hinsichtlich des Beigeladenen Herrn L, Mda, hält Herr B für wahr.

Der CDU-Kreisverband B-St hält in seinem am 12.05.1975 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangenen Schriftsatz vom 07.05.1975 den Inhalt seines Schriftsatzes vom 05.11.1974 und des Schriftsatzes des Beigeladenen L vom 04.11.1974 der Sache nach voll aufrecht. Er meint außerdem, daß sich die Partei auch nach den inzwischen stattgefundenen Wahlen zum Abgeordnetenhaus von B keinen innerparteilichen Hader leisten könne, der im vorliegenden Falle nicht aufgrund immer möglicher sachlicher Meinungsverschiedenheiten, sondern im Falle des Herrn B aufgrund eines rein persönlich diffamierenden Umgangs mit dem Wort und mit der Wahrheit mit Sicherheit im Bereich des Kreisverbandes St und besonders des Ortsverbandes B G eintreten würde. Auch sei die vom Antragsteller seinerzeit ausgelöste Unruhe und die Vergiftung der Atmosphäre inzwischen mühsam überwunden. Ein auch nur zeitweiliges Auftauchen des Antragstellers würde erneut die Kräfte des Kreisverbandes und des Ortsverbandes binden. Möglich seien ferner schädliche Wirkungen auf die parlamentarische Arbeit der B'er CDU, weil der Beigeladene Herr L am 22.04.1975 zum Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU - Fraktion im Abgeordnetenhaus von B gewählt worden sei. Schließlich würden auch bei dem etwaigen Erlaß einer einstweiligen Anordnung unter Auflagen die vorstehend beschriebenen Gefahren unvermindert weiter bestehen, weil sich Herr B an Auflagen nicht halte.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht der CDU am 12.05.1975 in Bonn verwiesen, welcher Herr B. trotz ordnungsgemäßer Ladung mit kurzfristiger fernmündlicher Entschuldigung ferngeblieben ist.

Der von Herrn B form- und fristgerecht gestellte Antrag ist zulässig, aber unbegründet, so daß die Entscheidung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU vom 10. Dezember 1974 zu bestätigen war (§§ 34, 35, 36 PGO und § 7 Abs. 4 Satzung des CDU-Landesverbandes B).

Herr B hat keinerlei Tatsachen vorgetragen, die zu einer Änderung der Begründung des angefochtenen Beschlusses vom 10.12.1974 führen können. Nach wie vor greift er führende Mitglieder des CDU-Ortsverbandes B G und des CDU-Kreisverbandes B-St an, wobei er als Beweis für die Richtigkeit seiner Angriffe Veröffentlichungen anführt, die mittelbar oder unmittelbar auf ihn selbst zurückgehen. Auch der von ihm vorgenommene Bezug auf die Verhandlungen vor dem Schiedsmann zu B L am 31.07.1973 in der Sache B ./ H und vor dem Amtsgericht B-T am 24.04.1974 in Sachen B ./ L kann nicht zu einer Beurteilung zu Gunsten von Herrn B führen, weil die Vergleiche in beiden Fällen damit endeten, daß Herr B die Hälfte der Kosten des Sühneverfahrens vor dem Schiedsmann sowie die außergerichtlichen eigenen Kosten in der Privatklagesache - er war durch Anwälte vertreten - selbst übernommen hat. Beide Vergleiche führten auch nicht dazu, daß die Äußerungen von Herrn B als richtig und wahr bestätigt wurden; im Falle H konnte dieser eine bestimmte Behauptung über die Person von Herrn B nur deshalb nicht aufrecht erhalten, weil bestimmte Äußerungen telefonisch gemacht wurden und er deshalb die Person des Anrufers nicht mit letzter Sicherheit identifizieren konnte, wohl aber annahm, daß es - der Stimme nach zu urteilen - Herr B war. Im Falle L hat diese - eine damals 19-jährige Schülerin - erklärt, sie

könne nicht ausschließen, daß der Privatkläger B seine Äußerungen anders gemeint habe, als sie es verstanden habe. Bei diesen Äußerungen ging es inhaltlich auch nicht um Vorwürfe, die Herr B in seinen Schriftsätzen gegenüber dem CDU-Bundesparteigericht hinsichtlich verschiedener Persönlichkeiten wiederum oder erneut erhoben hat.

Unter diesen Umständen steht zur Überzeugung des Bundesparteigerichts der CDU fest, daß das rechtliche Interesse des CDU-Kreisverbandes B-St daran, daß Herr B seine Mitgliedschaftsrechte auch weiterhin nicht ausüben darf, bei weitem das Interesse von Herrn B überwiegt, Mitgliedschaftsrechte in CDU, Junger Union sowie Union der Vertriebenen und Flüchtlinge auszuüben. Die angefochtene Entscheidung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU vom 10.12.1974 war daher zu bestätigen.